

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

Per E-Mail an

die Berliner Vertretung der VHS Dozierenden

DozVertretung-VHS-Berlin@gmx.de

Ver.di Berlin –Brandenburg

Herr Pollmann

andre.pollmann@verdi.de

Nachrichtlich an

die Senatsverwaltung für Finanzen

Geschäftszeichen	II G 4.1
Bearbeitung	Sabine Grabow
Zimmer	2A09
Telefon	(030) 90227 6056
Zentrale ■ intern	(030) 90227 5050 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6102
E-Mail	sabine.grabow @senbjf.berlin.de

02 .12.2020

Sehr geehrte Damen der Berliner Vertretung der VHS-Dozierenden,
sehr geehrter Herr Pollmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18.11.2020. Die erneut herausfordernde Situation für einige der freiberuflichen Berliner VHS-Dozierenden in der aktuellen pandemischen Lage ist meinem Haus bewusst. Nachfolgend möchte ich Ihnen Hinweise geben, welche Regelungen in bestimmten Szenarien greifen können. Sie liegen auch den VHS-Direktionen vor.

Zunächst gehe ich davon aus, dass die Volkshochschulen Möglichkeiten prüfen, ob eine Vertragsanpassung über eine Verschiebung/Nachholen des Kurses bzw. der Kursteile oder die Erbringung der Leistung in anderer Form (bspw. digital) erfolgen kann, um zum einen Kursteilnehmenden die weitere Kursteilnahme zu ermöglichen und zum anderen Verdienstauffälle bei Dozierenden zu vermeiden. Sollte eine Vertragsanpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zumutbar sein, kann ggf. der Vertrag gekündigt werden bzw. der Rücktritt erfolgen. Folgende Regelungen für die untenstehenden Szenarien gibt es:

1. Behördlich angeordnete Quarantäne für Kursleitende(n)

Im Falle einer behördlich angeordneten Quarantäne können die Entschädigungsansprüche gemäß Infektionsschutzgesetz greifen; es besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Ausfallhonorars im Krankheitsfall gemäß den Ausführungsvorschriften über Honorare der VHS (AV Honorare VHS). Anträge auf Entschädigung sind bei der Senatsverwaltung für Finanzen einzureichen.

Zur Geltendmachung sollte der Bescheid des Gesundheitsamtes vorliegen oder bei Anwendung einer Allgemeinverfügung eine Mitteilung des zuständigen Gesundheitsamtes und Nachweise/Belege zu den in der jeweiligen Allgemeinverfügung genannten Voraussetzungen.

Weiterführende Informationen zum Verfahren, Voraussetzung, Beantragung finden Sie unter diesem Link: <https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/entschaedigung/quarantaene/artikel.935336.php>

Zentrales E-Mail-Postfach (auch für Dokumente mit elektronischer Signatur): post@senbjf.berlin.de



2. *Selbstbetreuung des Kindes einer/eines Kursleitenden aufgrund behördlicher Schließung oder Betretungsuntersagung einer Betreuungseinrichtung oder Schule*

Erwerbstätige Personen können einen Entschädigungsanspruch nach [§ 56 Absatz 1a IfSG](#) geltend machen, wenn sie ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können, weil Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen aufgrund behördlicher Anordnung nach IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten vorübergehend verboten ist.

Weiterführende Informationen dazu erhalten Sie auf der Seite der Senatsverwaltung für Finanzen unter folgendem Link:

https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/entschaedigung/schulschliessung/artikel.935438.php#headline_1_29

3. *Krankheitsfall bei arbeitnehmerähnlichen Kursleitenden*

Im Falle einer ärztlich bestätigten, unverschuldeten krankheitsbedingten Leistungsunfähigkeit greift für arbeitnehmerähnliche Kursleitende das bekannte Verfahren über die AV Honorare VHS Nr. 6 Abs. 4 und 5, nach dem nach einer Karenzzeit ein Ausfallhonorar bei der entsprechenden Volkshochschule beantragt werden kann.

4. *Freiwillige Selbstisolation*

Im Falle einer freiwilligen Selbstisolation, bei der auch keine ärztlich bestätigte, unverschuldete krankheitsbedingte Leistungsunfähigkeit vorliegt (siehe 3.), besteht die eingangs genannte Möglichkeit der Vertragsanpassung durch Verschiebung der Kurseinheiten oder Einigung über eine alternative Leistung mit der oder dem Kursleitenden. Im Übrigen gilt der arbeitsrechtliche Grundsatz „Ohne Arbeit kein Lohn“.

Eine vergleichbare Regelung besteht im Übrigen auch bei Arbeitnehmenden: So sie für die freiwillige Selbstisolation keinen Urlaub, Mehrzeitausgleich etc. einreichen oder mit dem Arbeitgeber Einvernehmen über eine Home-office-Regelung herstellen können, gilt auch für Arbeitnehmende der zitierte arbeitsrechtliche Grundsatz. Für weitere Informationen verweise ich auf das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 52/2020 unter folgendem Link: <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/download.php/4326492>

5. *Pandemiebedingter Abbruch des Kurses oder Absage des (kompletten) Kurses durch die VHS aufgrund der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung*

Das Honorar wird für die geleisteten Kursstunden gezahlt. Sollte eine Vertragsanpassung durch Verschiebung oder Einigung über eine alternative Leistung nicht möglich sein, verweise ich auf die Möglichkeit für Kursleitende, einen Antrag auf die sogenannte Novemberhilfe des Bundes zu stellen, die sich auch an im Haupterwerb tätige Soloselbständige richtet (d.h. wenn die Summe ihrer Einkünfte im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielt wurde). Der Zuschuss beträgt 75 Prozent des jeweiligen durchschnittlichen Umsatzes im November 2019, tageweise anteilig für die Dauer der Corona-bedingten Schließungen. Soloselbständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Das Antragsverfahren ist seit 25.11.2020 frei geschaltet. Eine Ausweitung der Novemberhilfe auf den Monat Dezember ist vom Bund in Aussicht gestellt.

Weitere Hinweise erhalten Sie unter diesem Link: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/novemberhilfe.html>.

Zur möglichen Unterstützung des Antragsverfahren stelle ich das Schreiben von Staatssekretärin Beate Stoffers vom 4.11.2020, in dem die Schließung einiger Angebote der Berliner Volkshochschulen auf

Grundlage der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung mitgeteilt wurde, unter folgendem Link online:
<https://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/vhs/fachinfo/> .

Um Missverständnisse zu vermeiden, möchte ich Sie abschließend darauf hinweisen, dass die Regelung zur Ermöglichung der Honorarfortzahlung gem. Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 29/2020 mit dem Rundschreiben IV Nr. 49/2020 ausgelaufen ist:
<https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/download.php/4326453>

Ich hoffe, meine Hinweise tragen dazu bei, Ihre berechtigten Fragen zum Umgang mit Honoraren bzw. Ausfallhonoraren in der pandemischen Lage auszuräumen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dr. Ulrich Raiser
Leiter des Referats für Erwachsenen- und Grundbildung,
Lebenslanges Lernen, außerschulische Bildung – II G